

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufnahme des § 13a in den Verweis gem. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1
- Bereinigung eines unrichtigen Verweises in Abs. 5b Satz 2 Nr. 2
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

## § 2

### Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

- (1) <sup>1</sup>Der Einkommensteuer unterliegen
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,
- die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. <sup>2</sup>Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.
- (2) <sup>1</sup>Einkünfte sind
1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (**§§ 4 bis 7k und 13a**),
  2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).
- <sup>2</sup>Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Absatz 9 vorbehaltlich der Regelung in § 32d Absatz 2 an die Stelle der §§ 9 und 9a.
- (3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Absatz 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

## EstG § 2

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

(5) <sup>1</sup>Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. <sup>2</sup>Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu versteuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 32 um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 zu vermindern.

(5a) Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz 5 zu besteuern den Beträge sowie um die nach § 3 Nummer 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Absatz 2 nicht abziehbaren Beträge.

(5b) <sup>1</sup>Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 nicht einzubeziehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht in den Fällen

1. des § 10b Absatz 1, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt, sowie
2. des § 32 Absatz 4 Satz 2, des § 32d Absatz 2 und 6, des § 33 Absatz 3 und des **§ 33a Absatz 1 Satz 5** und Absatz 2 Satz 2.

(6) <sup>1</sup>Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4, die Steuer nach § 34c Absatz 5 und den Zuschlag nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die festzusetzende Einkommensteuer. <sup>2</sup>Wurde der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 10a Absatz 2 um Sonderausgaben nach § 10a Absatz 1 gemindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer der Anspruch auf Zulage nach Abschn. XI der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht. <sup>3</sup>Wird das Einkommen in den Fällen des § 31 um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 gemindert, ist der Anspruch auf Kindergeld nach Abschn. X der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(7) <sup>1</sup>Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. <sup>2</sup>Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. <sup>3</sup>Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.

## § 52

### Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) <sup>1</sup>Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

Autor: Dr. Christian **Levedag**, LL.M Tax (London), Richter am FG, zZt. München  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** In Abs. 2 Nr. 1 wird in die Verweisung der Vorschriften, nach denen der „Gewinn“ zu ermitteln ist, ein Verweis auf § 13a aufgenommen. In Abs. 5 Nr. 2 wird eine bislang fehlgehende Verweisung auf § 33a Abs. 1 Satz 5 korrigiert. J 10-1

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2004* s. § 2 Anm. 5 und *bis 2009* s. JK 10, § 2 Anm. J 09-2. J 10-2

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394):  
s. Anm. J 10-1.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Das JStG 2010 ist nach Art. 30 Abs. 1 iVm. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a und b für die Änderungen in § 2 am Tag nach der Verkündung und damit am 14.12.2010 in Kraft getreten. § 52 Abs. 1 Satz 1 in der am 14.12.2010 geltenden Fassung bestimmt, dass die Neuregelungen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden sind. J 10-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** J 10-4

► **Abs. 2 Satz 2 Nr. 1:** Der Gesetzgeber möchte mit der Aufnahme des Verweises auf § 13a klarstellen, dass nach § 13a ermittelte Einkünfte aus LuF Gewinneinkünfte darstellen (BTDrucks. 17/2249, 77). Kritisiert

wurde uE allerdings bislang nur, dass § 13a im Abschn. 8 „Die einzelnen Einkunftsarten“ falsch platziert sei, da die Regelung eine pauschalierte Gewinnermittlungsregelung sei, die in den Abschn. 3 „Gewinn“ gehöre (vgl. § 13a Anm. 1, 6, 10). Dieser Mangel wird durch die Neuregelung nicht behoben.

- **Abs. 5b Satz 2 Nr. 2:** Es handelt sich nach der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 17/2249, 77) um die Nachholung einer bislang versehentlich unterbliebenen Folgeanpassung an die Änderungen in § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG durch das BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959). Durch Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 33a Abs. 1 ging der bisherige Verweis auf § 33a Abs. 1 Satz 4 in Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 fehl, da Satz 4 zu Satz 5 geworden war. Zur Einfügung des Satzes 2 in § 33a Abs. 1 vgl. § 33a J 09-1 und J 09-5. Die Berichtigung in Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 hat zur Folge, dass nunmehr bei der Ermittlung der Einkünfte des Unterhaltsberechtigten für Zwecke des § 33a Abs. 1 Satz 5 auch die der Abgeltungssteuer unterfallenden Kapitalerträge zu den Einkünften zählen. Die Neuregelung beinhaltet uE keine Änderung der Rechtslage, sondern nur die Berichtigung eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers. Die geänderte Fassung des Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 ist zwar erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 (s. J 10-3) anzuwenden, für die Vergangenheit lässt sich uE dasselbe Ergebnis jedoch im Wege der Auslegung erreichen.